

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach

vom 26.05.2004

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 Seite 41) sowie § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.04.1980 (GVI.DDR S 159) i. V. mit Art. 9 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) beschließt der Gemeinderat Klettbach am 12.03.2004 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Klettbach sowie für den Friedhof des OT Schellroda:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 26.07.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nr. 8/ 2000 vom 05.08.2000, Seite 18, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

Während der Nutzungszeit darf eine weitere Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

2. § 27 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
Bei satzungsmäßig verankerten Ordnungswidrigkeiten ist eine Ahndung nach den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

§ 2

In- Kraft- Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klettbach, den 26.05.2004
Gemeinde Klettbach

Ralph Triebel
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 26.5.2004 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 7/ 04 vom 5. Juni 2004, Seite 7, veröffentlicht.

Klettbach, den 18.06.2004
Gemeinde Klettbach

Ralph Triebel
Bürgermeister

(Siegel)